

§4

Abschnitt III Ziff. 1 wird durch folgende Ziffern ergänzt:

- „1.4 Der VEB Saat- und Pflanzgut hat beim Vermehrungsbetrieb die Pflanzkartoffeln zu begutachten und ein Abnahmeprotokoll anzufertigen. Die Abnahme erfolgt zur Herbstauslieferung, wenn die vertraglich vereinbarten acker- und pflanzenbaulichen sowie agrotechnischen Erfordernisse eingehalten wurden, in der Schlagkartei tagfertig ordnungsgemäß nachgewiesen sind bzw. die Einlagerung zwischen dem Vermehrer und dem VEB Saat- und Pflanzgut nicht vereinbart wurde.
- 1.5 Der Herbsttransport von Pflanzkartoffeln wird ausgeschlossen,
- für Partien, bei denen festgestellt wurde, daß qualitätsbestimmte Erfordernisse der Pflanzenproduktion nicht eingehalten oder angewendet wurden,
 - wenn Partien von Rohware vor der Aufbereitung losschalig oder eingeregnet sind oder einen Besatz von Braun-, Naß- oder Trockenfäule aufweisen,
 - wenn das Pflanzgut nach der Aufbereitung nicht die Qualitätsparameter des geltenden Standards (TGL) erreicht,
 - für Sorten, die auf Grund ihrer Beschädigungsempfindlichkeit nicht zum Herbstumschlag geeignet sind, sowie für Stämme der Vorvermehrung. Diese Sorten sind jährlich den Vermehrungsbetrieben beim Vertragsabschluß bekanntzugeben.
- 1.6 Bei Überschreitung der Mängelhöchstgrenze des geltenden Standards (TGL) entscheidet der VEB Saat- und Pflanzgut nach Abstimmung mit dem Empfänger über die weitere Verwendung der Ware.“

§5

(1) Im Abschnitt III erhält die Ziff. 2 folgenden Titel:

„2. Verpflichtungen des Vermehrungsbetriebes und des Pflanzkartoffelempfangsbetriebes.“

(2) Abschnitt III Ziff. 2 wird durch folgende Ziffer ergänzt:

- „2.5 Die Vermehrungsbetriebe sind verpflichtet, die Produktion auf der Grundlage von betriebsbezogenen Technologien durchzuführen, die auf der Basis von Besttechnologien zu erarbeiten sind. Die Vertragspartner bei der Pflanzkartoffelvermehrung sind verpflichtet, wichtige qualitätsbeeinflussende Maßnahmen der Pflanzkartoffelproduktion entsprechend den Vorschlägen des VEB Saat- und Pflanzgut als Vertragsgegenstand in die Vermehrungsverträge aufzunehmen oder durch zusätzliche Verträge zu vereinbaren. Die Vermehrungsbetriebe sind verpflichtet, Schlagkarteien zu führen und darin die ackerpflanzenbaulichen und agrotechnischen Erfordernisse nachzuweisen.
- 2.6 Die Vermehrungsbetriebe haben die Eigenkontrolle für den gesamten Produktionsprozeß bis zur Qualitätsabnahme zu entwickeln.
- 2.7 Die Vermehrungsbetriebe sind zur Überlagerung der planmäßigen Einlagerungsmengen und der unter Abschnitt III Ziff. 1.6 genannten Pflanzkartoffelpartien (Ausschluß vom Herbsttransport) verpflichtet. Für die Überlagerung tragen die Vermehrungsbetriebe die volle Verantwortung.
- 2.8 Die Empfangsbetriebe von Pflanzkartoffeln tragen für die Qualitätserhaltung der entgegengenommenen Ware durch sachgemäße Entladung, Lagerung und regelmäßige Qualitätskontrolle die volle Verantwortung.
Die Empfänger sind zur Entgegennahme der gelieferten Pflanzkartoffeln und zur Prüfung der Qualität innerhalb von 48 Stunden nach Übernahme vom jeweiligen Transportträger verpflichtet. Sie haben hierüber

lückenlose Aufzeichnungen zu machen, die im Falle der Inanspruchnahme von Garantieleistungen vorzulegen sind.“

§6

Abschnitt III Ziff. 4 wird durch folgende Ziffer ergänzt:

- „4.4 Bei Qualitätsverletzungen hat der Vermehrungsbetrieb zu 75 % Garantie zu leisten. In den Fällen, in denen die Nichteinhaltung der im Vermehrungsvertrag vereinbarten acker- und pflanzenbaulichen sowie agrotechnischen Maßnahmen (gemäß Abschnitt III Ziff. 2.5) dem Vermehrungsbetrieb nachgewiesen wurde, hat der Vermehrungsbetrieb zu 100% Garantie zu leisten.“

§7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1977 in Kraft. Von den VEB Saat- und Pflanzgut und den Betrieben der Vorstuferproduktion und Vorvermehrung von Pflanzkartoffeln der Bezirke Rostode und Neubrandenburg ist diese Anordnung bereits ab 1. März 1977 anzuwenden.

(2) Am 1. August 1977 treten außer Kraft:

- Abschnitt II Ziff. 7.2 und Abschnitt III Ziff. 4.2 zweiter Strich und Ziff. 5.3 der Anlage 2 der Anordnung vom 31. Mai 1965 über die Lieferung von Zuchttieren, die Lieferung und Vermehrung von Saat- und Pflanzgut und über Instandsetzungsleistungen (GBI. II Nr. 63 S. 440),
- § 2 der Anordnung Nr. 3 vom 9. Dezember 1966 über die Lieferung von Zuchttieren, die Lieferung und Vermehrung von Saat- und Pflanzgut und über Instandsetzungsleistungen (GBI. II 1967 Nr. 4 S. 25),
- Anordnung Nr. 5 vom 31. August 1972 über die Lieferung von Zuchttieren, die Lieferung und Vermehrung von Saat- und Pflanzgut und über Instandsetzungsleistungen (GBF II Nr. 55 S. 605).

Berlin, den 15. März 1977

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüter Wirtschaft
Kuhrig**

**Anordnung
über die hygienischen Voraussetzungen
für die Wiederverwendung von Verpackungsmitteln
aus Wellpappe und Vollpappe im Lebensmittelverkehr
vom 17. März 1977**

Auf Grund des § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBI. I Nr. 12 S. 111) wird zur Wiederverwendung von Verpackungsmitteln aus Wellpappe und Vollpappe im Lebensmittelverkehr gemäß der Anordnung vom 17. März 1975 über die Rücklieferung wiederverwendungsfähiger Versandverpackungen aus Wellpappe und Vollpappe (GBI. I Nr. 18 S. 328) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§1

(1) Im Lebensmittelverkehr dürfen wiederverwendungsfähige Versandverpackungen aus Wellpappe und Vollpappe einschließlich der dazugehörigen Ausstattung (nachfolgend Kartonagen genannt) eingesetzt werden, soweit sie vorher ausschließlich verpackte Lebensmittel enthalten haben, sie nicht stark verschmutzt, nicht eingerissen, nicht durchnäßt und ohne Fremdgeruch sind. Die Kartonagen müssen transport- und stapelfähig sein.

(2) Die Wiederverwendung von Kartonagen ist nur für verpackte Lebensmittel und Eier gestattet. Verpackte Lebensmit-